

BESTANDSSCHUTZ FÜR BESTEHENDE WIEDERVERWENDUNGSSYSTEME

Für bereits **bestehende Wiederverwendungssysteme** gewährt die PPWR einen **Bestandsschutz** (Artikel 26 Absatz 1 Satz 2): Danach wird bei Wirtschaftsakteuren, die erstmals wiederverwendbare Verpackungen in einem Mitgliedstaat im Rahmen eines bereits bestehenden Wiederverwendungssystems bereitstellen, davon ausgegangen, dass diese Unternehmen den Anforderungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 bereits nachkommen. Das bedeutet, dass für solche bestehenden Wiederverwendungssysteme in den jeweiligen Mitgliedstaaten die Anforderungen **an die Anreizwirkung** und die Voraussetzungen des Anhangs VI als erfüllt gelten. Somit können diese Systeme **nach 2030 unverändert fortgeführt werden** und müssen nicht an Anhang VI angepasst werden oder Anreize zur Teilnahme nachweisen. Auch müssen bestehende Wiederverwendungssysteme einzelner Unternehmen keinen Zugang für andere (ggfs. konkurrierende) Unternehmen schaffen, die an dem System teilnehmen wollen (im Unterschied zur Pflicht nach Anhang VI, Teil A, 1. (d)). Auch müssen Kosten und Nutzen des Systems nicht zwischen den teilnehmenden Unternehmen verteilt werden (vgl. Anhang VI, Teil A, 1. (j)).

Unklar ist derzeit noch, inwieweit sich dieser Bestandsschutz auch auf die Berichtspflichten der teilnehmenden Unternehmen an die nationalen Behörden auswirkt (siehe Artikel 30 und 31). Klar ist jedoch, dass Unternehmen, die sich an Wiederverwendungssystemen mit Bestandsschutz beteiligen, ab 2030 beispielsweise nicht über die Sammelmengen und die Zahl der Wiederverwendungen an den Systembetreiber berichten müssen (vgl. Anhang VI, Teil A, 1. (h)).

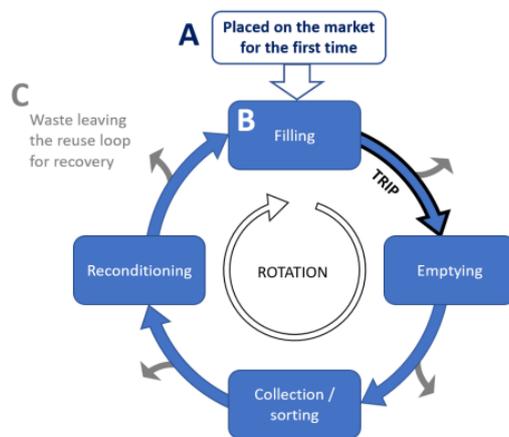
Mangels Begründung ist unklar, auf welchen Zeitpunkt sich die gesetzliche Vermutung des Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 bezieht. Dies könnte entweder der Zeitpunkt des Inkrafttretens der PPWR (voraussichtlich Mitte/Ende Januar 2025) oder der Stichtag für die Wirksamkeit der Mehrwegvorgaben am 1.1.2030 sein. Der Zeitpunkt ist entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob lediglich die aktuell bestehenden Systeme fortgeführt werden können oder ob es der Wirtschaft ermöglicht wird, bis Ende 2029 neue Wiederverwendungssysteme zu etablieren, insbesondere für solche Verpackungsformate, für die eine Wiederverwendung derzeit technisch nicht möglich ist, wie beispielsweise für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder. Auch wenn Sinn und Zweck der Wiederverwendungsvorgaben (Reduzierung von Verpackungsabfällen, nicht der Aufbau EU-weit einheitlicher Wiederverwendungssysteme) sowie der Wortlaut des Anhang VI Teil A Nr. 1 am Ende dafür sprechen, auf den späteren Zeitpunkt abzustellen, sollten Unternehmen zur Sicherheit bereits **vor dem Inkrafttreten der PPWR den Bestandsschutz für bestehende Wiederverwendungssysteme festschreiben. Diese Festschreibung dient der Dokumentation des Bestehens des Wiederverwendungssystems zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der PPWR, gewährleistet jedoch nicht, dass in jedem Fall Gerichte oder Behörden den Bestandsschutz tatsächlich gewähren.**

Die PPWR sieht keine ausdrücklichen Voraussetzungen für den Bestandsschutz vor, insbesondere müssen bestehende Wiederverwendungssysteme nicht den in der PPWR beschriebenen Vorgaben genügen. Dies ergibt sich aus der weit gefassten Vermutungsregelung des Artikel 26 Absatz 1 Satz 2.

Aus der Zusammenschau der für die Wiederverwendung von Verpackungen geltenden Vorgaben der PPWR, insbesondere Artikel 11, sowie der Normen zeichnet sich ein bestehendes Wiederverwendungssystem für Verpackungen durch folgende Eigenschaften aus, die gemeinsam erfüllt sein müssen:

1. Das Wiederverwendungssystem hat zum Ziel, dass die Hauptbestandteile der erfassten Verpackungen unter normalerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen so viele Kreislaufdurchgänge (rotation) wie möglich absolvieren können (vgl. EN Standard 13429:2004, Section 4.1).
2. Das Wiederverwendungssystem betrifft Verpackungen, die
 - in Artikel 29 Absatz 1 PPWR aufgeführt sind,

- mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wurden, mehrfach für denselben Zweck wiederverwendet zu werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren (vgl. EN Standard 13429:2004, ISO Standard 18603:2013),
 - entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden können,
 - unter normalen Verwendungsbedingungen aufbereitet werden können und
 - während des Kreislaufdurchgangs nicht zu Abfall werden (Abgrenzung zur „Vorbereitung der Wiederverwendung/preparing for re-use“ in Artikel 3 Absatz 1 am Ende PPWR in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 16 AbfRRL).
3. Bei der Entleerung/Entladung, Sammlung, Aufbereitung und Wiederverwendung der Verpackungen werden die Anforderungen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene eingehalten.
 4. Das Wiederverwendungssystem trifft organisatorische, technische oder finanzielle Vorkehrungen, die die *Möglichkeit* der Wiederverwendung von Verpackungen gewährleisten, entweder in geschlossenen oder offenen Kreislaufsystemen (vgl. EN 13429:2004). Eine tatsächliche Wiederverwendung jeder einzelnen Verpackung in dem System ist weder technisch möglich noch rechtlich erforderlich.¹



Beispiel für ein sog. offenes Kreislaufsystem (open-loop), in dem das Eigentum an der Verpackung an einem oder mehreren Punkten übergeht. Im Gegensatz dazu verbleibt in einem sog. geschlossenen System das Eigentum an der Verpackung bei dem Unternehmen bzw. einer Gruppe von Unternehmen und geht nicht über (Quelle: Eurostat ([link](#)) unter Verweis auf EN Standard 13429:2004).

5. Das Wiederverwendungssystem ist in den Märkten verfügbar, in denen der Abpacker/Abfüller für das Inverkehrbringen des verpackten Produkts verantwortlich ist.
6. Das Wiederverwendungssystem informiert betroffene Wirtschaftsakteure entlang der Wertschöpfungskette.
7. Das Wiederverwendungssystem verfügt über eine verfasste und im Rahmen der Initiative niedergelegte Governance-Struktur, die eine Beschreibung des Wiederverwendungssystem enthält.

Erfüllen bestehende Wiederverwendungssysteme diese Eigenschaften, sind sie als *bestehende Wiederverwendungssysteme* im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 PPWR zu verstehen und können für sich und ihre teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die Mehrwegvorgaben Bestandschutz in Anspruch nehmen.

¹ Erfasst sind auch Systeme für Verpackungen, die derzeit technisch nicht zum selben Zweck wieder verwendet werden können, für die aber im Hinblick auf die Mehrwegpflichten ab 2030 die Möglichkeit zur Wiederverwendung geschaffen werden soll – im Sinne von INSPIRE.